



DEUTSCHER EISSTOCK-  
VERBAND e.V.  
- DESV -

Schiedsrichterordnung (SRO)  
Ergänzungsbestimmungen  
zu den Internationalen Eisstockregeln und  
zur Internationalen Spielordnung der IFE  
für den Bereich des DESV

mit  
Schiedsrichter-Gebührenordnung (SR-GO)

DESV-Geschäftsstelle:  
St.-Martin-Straße 72  
82467 Garmisch-Partenkirchen

# Schiedsrichterorgane und ihre Aufgaben

## § 1 Organisation

1. Die Tätigkeit des Schiedsrichters bildet einen Teil des Spielverkehrs. Daher untersteht das Schiedsrichterwesen der Aufsicht des DESV.
2. Zur Erfüllung aller mit dem Schiedsrichterwesen zusammenhängenden Aufgaben bildet der DESV folgende Organe:

a) Verbands-Schiedsrichter-Obmann	VSRO
b) Verbands-Schiedsrichter-Ausschuss	VSRA
c) Landes-Schiedsrichter-Obmänner-Versammlung	LSROV

## § 2 Schiedsrichter-Instanzen

1. Der Verbands-Schiedsrichter-Obmann wird als DESV-Vorstandsmitglied laut Satzung von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Der Verbands-Schiedsrichter-Ausschuss bildet das oberste Organ für das Schiedsrichter-Wesen in dem DESV und regelt alle reinen SR-Angelegenheiten.
3. Der Verbands-Schiedsrichter-Ausschuss besteht aus dem Verbands-Schiedsrichter-Obmann als Vorsitzendem und zwei von der Landes-Schiedsrichter-Obmänner-Versammlung zu wählenden Beisitzern sowie zwei Ersatzbeisitzern.
4. Die Landes-Schiedsrichter-Obmänner werden nach den Bestimmungen der Landes-Eissport-Verbände gewählt.  
Wählbar und wahlberechtigt sind nur anerkannte Schiedsrichter, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Die Schiedsrichter-Organe werden für die gleiche Zeitdauer wie die übrigen Verbandsorgane gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei Wahlen hat jeder Schiedsrichter der Schiedsrichter-Versammlung der LEV und jeder Schiedsrichter der LSROV eine Stimme.

Bei Ausscheiden eines Beisitzers des Schiedsrichter-Ausschusses rückt der erste, dann der zweite Ersatzbeisitzer nach. Ist kein Ersatzbeisitzer vorhanden, bestimmen die verbleibenden Ausschussmitglieder einen Sportkameraden bis zur Neuwahl mit der kommissarischen Ausübung der Funktion.

## § 3 Aufgaben der Schiedsrichter-Organe

1. Aufstellung der Schiedsrichter zu allen Wettbewerben, Meisterschaften, Vereinswettbewerben.
2. Einteilung der Schiedsrichter in Leistungsklassen.

3. Aus- und Fortbildung, Prüfung, Anerkennung und Beobachtung der Schiedsrichter.
4. Überwachung der Landes-Schiedsrichter-Organisationen und der Wahrung der Sauberkeit des Schiedsrichter-Wesens innerhalb des Sports.
5. Gerichtsbarkeit gegen Schiedsrichter, soweit nicht die ordentlichen Rechtsorgane oder andere Verbandsorgane zuständig sind.
6. Beantragung von Ehrungen verdienstvoller Schiedsrichter gemäß Ehrungsordnung des DESV.

#### **§ 4 Aufstellung der Schiedsrichter**

1. Alle von den LSRO grundsätzlich zu genehmigenden Wettbewerbe sind mit Schiedsrichtern zu besetzen. LSRO können diese Aufgaben delegieren.
2. Eine Einteilung von Schiedsrichtern für Wettbewerbe und Meisterschaften obliegt dem zuständigen Schiedsrichter-Obmann.
3. Die Schiedsrichter werden allein entsprechend ihrer Eignung durch die zuständigen Schiedsrichter-Instanzen zu den Wettbewerben eingeteilt. Sie sollen nur zu solchen Wettbewerben eingesetzt werden, bei denen ihr Verein nicht Veranstalter ist.
4. Die Schiedsrichter haben bei ihrer Tätigkeit die vorgeschriebene Kleidung und das Schiedsrichter-Abzeichen sichtbar zu tragen und dürfen sich nicht aktiv an diesem Wettbewerb beteiligen.

#### **§ 5 Leistungsklassen**

1. Die Schiedsrichter werden nach ihrer Eignung in Leistungsklassen eingeteilt. Neue Schiedsrichter werden der Klasse C zugeteilt.
2. Der Aufstieg in eine höhere Leistungsklasse ist von den Leistungen des Schiedsrichter abhängig. Erforderlichenfalls kann eine besondere Leistungsprüfung abgehalten werden. Nach Vorschlag durch den LSRO kann der VSRO eine Höherstufung für die Klasse B bescheinigen.
3. Für die Qualifikation und Ausweise der Klasse A ist nur die technische Kommission der IFE zuständig.
4. Es berechtigen:

Klasse C: Für regionale Meisterschaften und internationale Turniere,  
Klasse B: Für nationale Meisterschaften und internationale Wettbewerbe,  
Klasse A: Für internationale Meisterschaften und IFE-Wettbewerbe.

## **§ 6 Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter**

1. Die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter obliegt dem LSRO oder seinem Delegierten. Lehrgänge und Pflichtveranstaltungen sind regelmäßig durchzuführen.
2. Der VSRO überwacht diese Tätigkeit sowie die einheitliche Regelanwendung und Regelauslegung unter Berücksichtigung der IFE-Bestimmungen.

## **§ 7 Schiedsrichter-Anwärter**

1. Anwärter für das Schiedsrichteramt müssen die notwendigen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen.
2. Die Anwärter werden durch die Landes-SR-Organisationen ausgebildet. Nach durchgeführter Ausbildung werden sie nach den Richtlinien des VSRO geprüft. Der VSRO bestimmt, in welcher Form die Schiedsrichter-Prüfungen abgenommen werden.
3. Prüfungen können nur vom LSRO und seinem Delegierten abgenommen werden.

## **§ 8 Anerkennung**

1. Die Anerkennung als Schiedsrichter wird nach bestandener Prüfung durch Aushändigung des Schiedsrichter-Ausweises ausgesprochen. Dieser berechtigt zu freiem Eintritt bei allen nationalen Eisstockveranstaltungen innerhalb des zuständigen Verbandsgebietes. Der Ausweis bleibt Eigentum des Verbandes.
2. Die Anerkennung kann erst erfolgen, wenn sich der Anwärter in der Leitung mehrerer Wettbewerbe als Schiedsrichter-Assistent bewährt und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Das Alter des Schiedsrichters muss mindestens 18 Jahre und darf höchstens 65 Jahre betragen.

Wenn ein Schiedsrichter das 65. Lebensjahr vollendet hat und an den regelmäßigen Fortbildungskursen teilnimmt, kann eine Verlängerung des Schiedsrichter-Ausweises möglich sein.

Ausnahmen regeln die nationalen Schiedsrichterorganisationen.

## **§ 9 Beobachtung**

1. Die Schiedsrichter, besonders aber die Anwärter und noch nicht anerkannte Schiedsrichter, sind laufend zu beobachten.
2. Zur Beobachtung können ältere Schiedsrichter mit Erfahrung und Personen, die mit dem SR-Wesen vertraut sind, herangezogen werden.

# Aufgaben der Schiedsrichter

## § 10 Spiel-Auftrag

1. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, die erhaltenen Spielaufträge sowie andere Anordnungen der Schiedsrichter -Organe und zuständigen Schiedsrichter-Obmänner auszuführen und seinen Einsatz zu bestätigen.
2. Im Verhinderungsfalle hat er den zuständigen SRO so rechtzeitig zu benachrichtigen, daß ein anderer Schiedsrichter eingesetzt werden kann.

## § 11 Vereinsgebundenheit und Vereinswechsel

1. Jeder Schiedsrichter muss Mitglied eines über den Landes-Eissport-Verband des DESV angeschlossenen Vereins sein.
2. Die Mitgliedschaft in mehreren Eisstockvereinen ist nicht ausgeschlossen und bedarf, wie auch ein Vereinswechsel, der Mitteilungspflicht an den zuständigen Schiedsrichter-Obmann.
3. Hat ein Schiedsrichter einen Spielerpass als aktiver Spieler, so kann er diesen, unabhängig von seinem Schiedsrichter-Ausweis, wie andere Spieler, nach Maßgabe der DESV-Pass- und Spielerordnung umschreiben lassen.

## § 12 Spiel-Leitung

1. Der Schiedsrichter muss sich bei seiner Tätigkeit stets bewusst sein, daß von seinem Verhalten und seiner Leitung sowohl der geordnete Lauf des Wettbewerbes als auch das Ansehen und die Entwicklung des Eisstocksports abhängen.
2. Aus diesem Grunde muss er sich eine gründliche Kenntnis der Spielregeln und Wettbewerbsbestimmungen aneignen und über deren Auslegung unterrichtet sein. Er muss sich laufend fortbilden.

## § 13 Aufgaben des Schiedsrichters vor dem Wettbewerb

1. Der Schiedsrichter muss rechtzeitig vor dem Wettbewerb auf dem Wettbewerbsplatz anwesend sein und in vorgeschriebener Spielkleidung mit Schiedsrichter-Ausrüstung antreten.
2. Er hat in Abstimmung mit dem Wettbewerbsleiter über die Bespielbarkeit des Platzes und damit über die Durchführung des Wettbewerbes zu entscheiden.
3. Ferner hat er die Bahnabzeichnungen zu kontrollieren und die Bahnrichter, falls vorhanden, einzuweisen.
4. Sodann hat er die Spielerpässe und Startkarten zu überprüfen.
5. Beanstandungen über die Spielfelder und Wettbewerbsdurchführung hat er im Spielbericht zu vermerken.

## § 14 Aufgaben des Schiedsrichters während des Wettbewerbes

1. Für die Tätigkeit des Schiedsrichters im Wettbewerb sind die internationalen Eisstockregeln, Spielordnungen und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen maßgebend.
2. Der Schiedsrichter muss den Wettbewerb gerecht nach den Regeln leiten und alle sich aus dem Wettbewerb ergebenden Streitfragen im Sinne der internationalen Eisstockregeln und im Geiste des Sports entscheiden. Seine sich unmittelbar aus dem Spiel ergebenden Tatsachenentscheidungen sind unabänderlich.
3. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, Spieler, die gegen die Regeln und Bestimmungen verstoßen oder sich seinen Anordnungen widersetzen, zu verwarnen und gegebenenfalls nach den Regeln zu bestrafen. Die Namen der bestrafte Spieler sind auf der Startkarte und auf dem Spielberichtsbogen unter genauer Angabe des Grundes einzutragen.
4. Zuschauer, die den Wettbewerb stören oder die einwandfreie Durchführung des Wettbewerbes verhindern, muss der Schiedsrichter vom Wettbewerbsplatz weisen und ihre Entfernung von der Platzordnung vornehmen lassen.
5. Um Spieler auch dann für Unsportlichkeiten jeder Art, die der Aufmerksamkeit des Schiedsrichters entgangen sind, der gebührenden Strafe zuzuführen, sind die Schiedsrichter verpflichtet, in solchen Fällen auf Antrag nach Möglichkeit den Tatbestand festzustellen.

### **§ 15 Aufgaben des Schiedsrichter nach dem Wettbewerb**

1. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, die erforderlichen Exemplare des Spielberichts bogens vorschriftsmäßig auszufüllen und spätestens am Tage nach dem Wettbewerb an die zuständige SR-Organisation bzw. den zuständigen Verband abzusenden.
2. Über alle ausgesprochenen Strafen, dem Schiedsrichter gemeldete Verletzungen sowie besondere Vorkommnisse im Wettbewerb, ist ausführlich zu berichten.
3. Die Schiedsrichter-Berichte müssen klar, möglichst kurz und bestimmt gehalten sein. Allgemeine Bezeichnungen, wie Unsportlichkeit usw. genügen nicht. Vielmehr sind die Vorgänge im Einzelfall genau zu schildern, damit sich das zuständige Verbandsorgan ein klares Urteil bilden kann. Ferner ist bei der Schilderung des Tatbestands unzweideutig zum Ausdruck zu bringen, ob eine absichtliche, mit Vorbedacht ausgeführte Regelwidrigkeit vorliegt, da die Feststellung des Schiedsrichters die alleinige Grundlage der Urteilsbildung ist.
4. In folgenden Fällen ist vom Schiedsrichter oder von einem Verbandsorgan, die von einem Derartigen Falle Kenntnis erhalten, sofort gesonderte Anzeige zu erstatten:
  - a. Bei Tötlichkeiten von Aktiven vor, während und nach dem Wettbewerb,
  - b. bei Tötlichkeiten von Bahnrichtern,
  - c. bei Tötlichkeiten von Spielern, die einem Wettbewerb als Zuschauer beiwohnen,
  - d. über alle außergewöhnlichen Vorkommnisse während und nach dem Wettbewerb (unsportliches Benehmen der Zuschauer, Ausschreitungen, Spielabbrüche, Vernachlässigung der Wettbewerbsdisziplin, mangelnder Schiedsrichter-Schutz usw.).

### **§ 16 Schiedsrichterspesen**

Die beauftragten Schiedsrichter haben Anspruch auf einen angemessenen Auslagenersatz. Er richtet sich jeweils nach der Stufe B des Bundesreisekostengesetzes oder der Reisekostengesetze der Länder.

# Rechtsprechung

## § 17 Unterstellung der Schiedsrichter unter die Satzungen der Verbände

1. Die Schiedsrichter unterstehen grundsätzlich der Rechtsprechung der Rechtsinstanzen ihrer Mitgliedsverbände.
2. Jeder Schiedsrichter ist der Satzung und den Ordnungen des Verbandes in vollem Umfang unterworfen.

## § 18 Verfahren gegen Schiedsrichter

1. Verstöße gegen die Schiedsrichter -Ordnung wie gegen das Ansehen und die Pflichten des SR-Standes werden durch die Schiedsrichter-Organe geahndet.
2. Hierzu gehören insbesondere auch:
  - a. Wiederholtes unbegründetes Absagen von Spielleitungen.
  - b. Verspätetes Absagen ohne stichhaltigen Grund.
  - c. Nichtbefolgung der Anordnungen der Verbands- und Schiedsrichter-Instanzen.
  - d. Missbrauch des Schiedsrichter-Ausweises.
  - e. Wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben von Schiedsrichter-Lehrgängen.
  - f. Schuldhaftes Fernbleiben von Schiedsrichter-Versammlungen.
  - g. Übernahme der Leitungen von Spielen nicht zugelassener Mannschaften.
  - h. Ausübung der Schiedsrichter-Tätigkeit bei nicht genehmigten Veranstaltungen.
  - i. Verstöße gegen die Schiedsrichterkameradschaft.
  - j. Unsportliches, den Schiedsrichter-Stand schädigendes Verhalten.
3. An Strafen können verhängt werden:
  - a. Verwarnung.
  - b. Verweis.
  - c. Befristete Sperre (unter Einziehung des Schiedsrichter-Ausweises).
  - d. Streichung von der Schiedsrichter-Liste.
4. Zuständig für die Rechtsprechung in erster Instanz ist der Landes-Schiedsrichter-Ausschuss.
5. Gegen die Entscheidung des LSRA ist in folgenden Fällen Einspruch beim Verbandsschiedsrichter-Ausschuss zulässig:
  - a. Verstöße nach § 18.2.c. und j.;
  - b. Verstöße, die nach § 18.3.c. und d. geahndet wurden.

Die Entscheidung des VSRA ist unanfechtbar.

6. Dem angeschuldigten Schiedsrichter ist ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

7. Alle Entscheidungen sind dem Betroffenen in schriftlicher, mit Gründen versehener Form zuzustellen. Sie müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Rechtsmittelberechtigt sind nur die Betroffenen. Die Rechtsmittel sind nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich und mit Begründung zulässig. Der Einspruch ist mit EUR 51,-- Gebühren zu bezahlen.
8. Bei Nichteinhaltung der Rechtsmittelfrist bzw. ohne Gebührenzahlung sind die Rechtsmittel zu verwerfen.  
Die Kostenentscheidungen sind allen Entscheidungen hinzuzufügen.
9. Mitglieder der Verbandsschiedsrichterausschüsse dürfen bei der Behandlung und Entscheidung von Fällen nicht mitwirken, wenn sie selbst betroffen oder befangen sein können.
10. LSRO und VSRO können einen Schiedsrichter bis zum Abschluss des Verfahrens von jeglicher Tätigkeit innerhalb der Schiedsrichter-Organisation suspendieren.
11. Schiedsrichter, die als Spieler mit Sperren belegt sind, dürfen während der Dauer dieser Sperre nicht als Schiedsrichter eingesetzt werden. Dies gilt nicht für normale Sperrzeiten wegen Pass-Umschreibung.
12. Ausgesprochene Spielersperren und SR-Sperren sind von den zuständigen Sportgerichten dem LSRO und dem VSRO zu melden.
13. Schiedsrichter-Ausweise von suspendierten oder gesperrten Schiedsrichtern sind einzuziehen.
14. Für die Bezahlung der von einem Schiedsrichter zu tragenden Verfahrenskosten und für alle Schiedsrichter-Ausweis-Angelegenheiten haftet der Verein (lt. § 11) des Schiedsrichters.



# Allgemeines

## § 19 Kosten

Die Verwaltungs- und Ausbildungskosten sowie die zur Sicherung dieser Schiedsrichterordnung erforderlichen Mittel werden von den zuständigen Verbänden getragen.

## § 20 Ehrungen

Verdienstvolle Schiedsrichter können gemäß DESV-Ehrungsordnung geehrt werden. Die Beantragung erfolgt nach § 3, Abs. 6 dieser Ordnung.

## § 21 Schiedsrichter-Ausweise

1. Schiedsrichter-Ausweise werden auf schriftlichen Antrag des LSRO oder VSRO über den für den Verein des Schiedsrichter-Anwärters zuständigen LEV bei der Pass-Stelle des DESV beantragt.
2. Der Schiedsrichter-Ausweis enthält: Ausweis-Nummer, Name, Vorname, Geburtsdatum und -Ort, Wohnort und Straße, ein vom Verband überstempeltes Lichtbild und die Unterschrift des Ausweisinhabers sowie Eintragungsfelder für Schiedsrichter-Qualifikationen und Verlängerungen. Die Farbe des Schiedsrichter-Ausweises und der dazugehörigen Karteikarten ist gelb.
3. Der Schiedsrichter-Ausweis hat eine Gültigkeit von 3 Jahren. Eine Verlängerung ist nach den von dem VSRO erlassenen Fortbildungs- und Prüfungsrichtlinien für jeweils 2 Jahre möglich. Eine über die Vollendung des 65. Lebensjahres hinausgehende Verlängerung ist möglich, wenn der Schiedsrichter an den regelmäßigen Fortbildungskursen teilgenommen hat.

Ausnahmen regeln die nationalen Schiedsrichterorganisationen.

4. Für Schiedsrichter-Ausweise gelten sinngemäß die zutreffenden Bestimmungen der Pass- und Spielerordnung des DESV (Pass-Ordnung).
5. Schiedsrichter-Ausweise bleiben Eigentum des Verbandes. Ungültig gewordene Schiedsrichter-Ausweise sind über den zuständigen LEV an den Verband zurückzugeben.

## § 22 Weitere Vorschriften

Soweit die Schiedsrichterordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der Satzung und übrigen Bestimmungen.

## § 23 Änderungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Schiedsrichterordnung unterliegen der DESV-Mitgliederversammlung.

# **Schiedsrichter-Gebühren-Ordnung des DESV (SR-GO)**

## **§ 1 Gebührenanspruch**

Ein Schiedsrichter hat bei allen Wettbewerben, die durch ihn geleitet werden, auf folgende Gebühren Anspruch:

1. Ausrüstungszuschuss,
2. Tagegeld,
3. Fahrtkosten.

## **§ 2 Gebührenabrechnung**

Die Gebühren sind mit Hilfe des SR-Gebühren-Abrechnungsformulars abzuverlangen. Bei DESV-Wettbewerben ist die Abrechnung mit der Wettbewerbsleitung des DESV bzw. dem Veranstalter vorzunehmen.

Bei Wettbewerben eines LEV ist mit dem Beauftragten des LEV abzurechnen.

Die Erstaufbereitung der Abrechnung erhält der Veranstalter als Quittung, die Zweitaufbereitung wird dem Spielbericht beigelegt, die Drittaufbereitung behält der SR.

## **§ 3 Klassenzugehörigkeit**

Nicht die Zugehörigkeit der SR zu den verschiedenen Klassen (A, B, C) ist für die Wahl der Gebührensätze maßgebend, sondern die Klassenzugehörigkeit der betreffenden Wettbewerbe.

## **§ 4 Ausrüstungszuschuss**

Deutsche Meisterschaft, Deutsche Pokale	EUR 25,50
Bundesligameisterschaft, Regionen-Pokale	EUR 21,00
LEV-Meisterschaften und LEV-Pokale:	
Oberligen, LEV-Pokale	EUR 15,50
Landes-, Bezirks-, Kreis-Wettbewerbe	EUR 15,50
Internationale Turniere	EUR 15,50
Nationale Turniere	EUR 15,50
Turniere auf LEV-Ebene	EUR 10,00.

## **§ 5 Tagegeld**

Die Übernachtungskosten und Kosten der Verpflegung richten sich nach den jeweils gültigen Sätzen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) Stufe B.

## **§ 6 Fahrtkosten**

Für jeden mit privatem PKW gefahrenen Kilometer auf direkter Strecke zum Wettbewerbsplatz und zurück zum Wohnort sind EUR 0,22 abzurechnen.

Bei Fahrten mit der Bundesbahn im Bereich des DESV wird der Fahrpreis 1. Klasse Rückfahrkarte erstattet.

Abzurechnen ist das tatsächlich benutzte Verkehrsmittel. Ist aus triftigen Gründen eine Nachtreise erforderlich, so wird statt des Übernachtungssatzes die Schlafwagenbenutzung nur bei Reisen über 500 km vergütet.

## **§ 7 Auszahlungsverpflichtung**

Der Veranstalter ist grundsätzlich verpflichtet, wenn keine andere Regelung getroffen ist, die Auszahlung der Schiedsrichter-Gebühren durchzuführen.

## **§ 8 Auszahlungsmodus**

Die Auszahlung der Reise- und Tagegelder sowie des Ausrüstungszuschusses an die Schiedsrichter für Veranstaltungen des DESV erfolgt durch den DESV.

Bei anderen Veranstaltungen erfolgt die Auszahlung unmittelbar nach dem Wettbewerb durch die Veranstalter. Eine vorherige Auszahlung ist nicht statthaft. Reklamationen sind bei den zuständigen Schiedsrichter-Organen einzureichen.

## **§ 9 Sonderbestimmungen für die LEV**

Die LEV haben das Recht, die Erstattungssätze nach § 5 und § 6 in ihrem Zuständigkeitsbereich zu ändern, nicht aber zu streichen.

Die Schiedsrichter eines Landes unterliegen den in ihrem LEV getroffenen Vereinbarungen, sofern die durchgeführten Wettbewerbe in ihrer Bedeutung nicht über den Bereich des LEV hinausgehen.

Die in § 5 und § 6 angeführten Sätze finden auf jeden Fall Anwendung, wenn Schiedsrichter eines LEV in Gebieten anderer LEV Wettbewerbe leiten.

## **§ 10 Vergehen gegen die Gebührenordnung**

Falsche Angaben über die Berechnung der Gebühren oder andere Zuwiderhandlungen gegen die Schiedsrichter-Gebührenordnung werden gemäß Verbandsgerichtsordnung bzw. gemäß Schiedsrichterordnung geahndet.

## **§ 11 Kosten für Schiedsrichter-Beobachter**

Die anfallenden Kosten für die Schiedsrichter-Beobachter werden von dem Verband erstattet, der den Auftrag für den Einsatz erteilt hat.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung in Dortmund am 6./7. Juli 1984.

Abgeändert auf folgenden Mitgliederversammlungen:

in Stuttgart am 03. Juli 1992,	in Dortmund am 15. Juli 1994,	in Erfurt am 06. Juli 1996
in Dortmund am 18. Juli 1998	in München am 08. April 2000	in Chemnitz am 06. Juli 2002.